

## Satzung zur 2. Änderung

### der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schürensöhlen vom 18.08.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren sowie der Richtlinie über Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.05.2019 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

## Artikel I

### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 4**

#### **Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, **in die sie gewählt worden sind**, ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €**.

### **§ 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 5**

#### **Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €**.  
Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 6**

#### **Protokollführerin / Protokollführer**

Die Protokollführerin oder der Protokollführer, die / der nicht der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen als Mitglied angehört, erhält für ihre / seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €**.

**§ 8 erhält folgende Fassung:**

**§ 8**

**Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren und die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **10,00 €**.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung **in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie**.
- (5) Die Atemschutzgerätepflegerin oder der Atemschutzgerätepfleger erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **10,00 €**.

**Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Schürensöhlen  
Der Bürgermeister

Lange



Schürensöhlen, den 15.05.2019